

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Sohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat in Lichtenstein.

Nr. 138.

Veranschlagung
Nr. 7.

51. Jahrgang.
Sonntag den 16. Juni

Telegrammadresse:
Tageblatt.

1901.

Bekanntmachung,

die diesjährige Pferdewormmüsterung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die von der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau unterm 28. Mai dieses Jahres erlassene Bekanntmachung werden die hiesigen Pferdebesitzer noch ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die **Wormmüsterung der Pferde aus Lichtenstein**

Donnerstag, den 20. Juni d. J.,

vormittags 8 Uhr,

Marktplatz zu Gallberg

auf dem
stattfindet.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, **seine sämtlichen Pferde mit Ausnahme**

1. der Fohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren,
2. der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig gemischter Schläge unter 3 Jahren,
3. der Hengste,
4. der Stuten, die entweder hochtragend sind (d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten steht) oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
5. der Vollblutstuten, die im allgemeinen deutschen Gestütbuch oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, sofern dies der Besitzer beantragt,
6. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
7. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
8. der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß,

pflichtig zu der vorstehend angegebenen Zeit und an dem daselbst bezeichneten Orte der Wormmüsterungskommission vorzuführen, hat aber im Unterlassungsfall zu gewärtigen, daß außer der gesetzlichen Strafe (nach § 27 des Kriegsdienstleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 Geldstrafe bis zu 150 Mk.) auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der zu stellenden Pferde vorgenommen wird.

Befreiungsgründe der oben unter 4—7 bezeichneten Art sind durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachzuweisen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer 4) auch der Deckschein beizufügen ist, während außergewöhnliche Befreiungsgesuche von der Vorführung — jedoch rechtzeitig — ebenfalls bei der Ortsbehörde anzubringen sind.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- a) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Pferde,
- b) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Post kontraktmäßig gehalten werden muß.

Die Pferde sind blank, d. h. ohne Geschirr und Sattelzeug, und möglichst auf Trense mit 2 Zügeln vorzuführen.

Die Häufe sind zu reinigen, aber nicht zu schmieren.

Den Pferdebesitzern, auch soweit sie ihre Pferde nicht selbst vorführen und den Beschlagschmieden wird die **Beteiligung** an den Wormmüsterungen **warm empfohlen.**

Lichtenstein, am 13. Juni 1901.

Der Stadtrat.

In Vertretung: Frankhaenel. Ohn.

Bekanntmachung, die Hundesperre betreffend.

Einer Mitteilung der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau zufolge ist am 4. d. M. im Gutsbezirk Wollenburg ein Jagdhund unter Anzeichen der Tollwut aufgetreten und getötet worden.

Die vorgenommene Sektion hat den Wutverdacht bestätigt.

Wie die angestellten Erörterungen ergeben haben, ist der Besitzer des Hundes in Mülsen St. Niklas wohnhaft und der Hund dort am 3. d. M. noch gesehen worden.

Es wird deshalb gemäß § 20 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 20. Juni 1890, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 27. Juni 1895, für die Stadt und den Flussbezirk Lichtenstein bis zum

**4. September dieses Jahres
die Hundesperre**

hiermit angeordnet.

Infolgedessen sind innerhalb dieser Zeit sämtliche Hunde entweder in Ketten zu legen oder in einem sicheren Behältnisse einzusperren, oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine zu führen; jedoch dürfen diese Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem hiesigen Stadtbezirk nicht ausgeführt werden. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden. Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen die vorgedachten Anordnungen, soweit nicht in einzelnen Fällen höhere Strafen eintreten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Lichtenstein, am 14. Juni 1901.

Der Stadtrat.

In Vertretung: Frankhaenel. Ohn.

Freibank. Fleischverkauf

(frisches Rindfleisch), 2 Pf. 30 Pf.

In die Liste der bei hiesigem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte ist heute

Herr Arthur August Stirl
in Lichtenstein

eingetragen worden.

Königl. Amtsgericht Lichtenstein,
am 15. Juni 1901.

Holz- und Gras-Auktion auf Lichtensteiner Revier.

Im Johannistgarten zu Lichtenstein sollen

Mittwoch, den 19. Juni 1901,

von vormittags 9 Uhr an

folgende auf der Kämpf, im Park, Stadtwald, Breitschneiderholz, Burgwald und Neuböcker Wald aufbereitete Hölzer:

1	eichener Stamm von 46	cm	Mittensstärke,
1	ulmener	37	"
5	birkene Stämme	16—34	"
3	lindene	53—60	"
15	eichene	11—86	"
9	buchene	17—53	"
1	ahornes Klotz	27	Oberstärke,
1	firschenes	31	"
10450	Nadelholzstangen	3—5	Unterstärke,
24	Rm. harte Rollen,		
14,6	Wellh. hartes und 9,6	Wellh. weiches Reisig,	

sowie das anstehende Gras auf den Wiesen und Kulturlächen im Repler, des Schieferberges, Schubertsholzes, Stadtwaldes (Abth. 10) und des Diegischen Grundstückes (Neubf. Wald) unter den vor der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Königl. Schönb. Forstverwaltung Lichtenstein.

Bekanntmachung.

Ergangener Anordnung zufolge wird hierdurch folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Nach den Bestimmungen über die Organisation der Besatzung von Riantschou soll der Ersatzbedarf möglichst durch Freiwillige gedeckt werden.

Im Herbst 1901 sollen hiernach eine größere Anzahl tropendienstfähiger dreijährig Freiwilliger für die Besatzung von Riantschou zur Einstellung gelangen. Ausreise: Frühjahr 1902 — Heimreise: Frühjahr 1904. Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuhmacher, Schneider usw.) werden bei der Einstellung bevorzugt.

Die Mannschaften erhalten neben der Heimatslohnung folgende Zulagen:

- a) Dienstpflichtige Mk. — 50 Teuerungszulage täglich,
- b) Unteroffiziere als Nichtkapitulanten und Gemeine als Kapitulanten Mk. 1.50 und
- c) andere Unteroffiziere, sowie Sergeanten nach Maßgabe der Dienstzeit im Schutzgebiete 2—3 Mk. Ortszulage täglich.

Bewerber von kräftigem, mindestens 1,67 Meter großem Körperbau, welche vor dem 1. Oktober 1882 geboren sind, haben ihr Einstellungsgeuch mit einem auf dreijährigen Dienst lautenden Meldechein entweder:

- dem 1. Seebataillon in Kiel — zum Diensttritt für das 3. Seebataillon — oder
- dem 2. Seebataillon in Wilhelmshaven — zum Diensttritt für das 3. Seebataillon und die Marinefeldbatterie — oder
- der 3. Matrosenartillerie-Abteilung in Lehe — zum Diensttritt für das Matrosenartillerie- Detachement Riantschou (Küstenartillerie) einzusenden.

Sohndorf, am 14. Juni 1901.

Der Gemeindevorstand.

Schauf.